

Neben der Verpflichtung zur steuerlichen Anmeldung eines Hundes, ist laut Hundehalterverordnung für das Land Brandenburg jeder Halter, dessen Tier eine Widerristhöhe von mindestens vierzig Zentimetern oder ein Gewicht von mindestens 20 Kilogramm aufweist, verpflichtet, die Hundehaltung auch bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Wird ein solcher Hund gehalten, so hat der Besitzer neben der Anzeige der Hundehaltung auch seine persönliche Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses (zu beantragen im Einwohnermeldeamt), sowie den Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochiptransponder (wird vom Tierarzt ausgeführt und bestätigt) gegenüber der Ordnungsbehörde nachzuweisen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes unter der Telefonnummer 033456/39918 zur Verfügung.

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet

am Donnerstag, d. 14. Juli 2011 in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im **Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat

folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 09.05.2011:

Beschluss Nr: Blies/20110509/Ö12

Beschluss:

Die Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen. Die Abwägungstabelle ist Bestandteil der Niederschrift.
2. Die Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.
3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, wird als Satzung beschlossen. Die Begründung, einschließlich der Planzeichnung mit Stand: April 2011, werden gebilligt.
4. Das Satzungsdokument ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20110509/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 21.03.2011.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20110509/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Beschluss Nr. 30/98 vom 20. 10. 1998 aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 12.05.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Bliesdorf

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zur 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes

Die von der Gemeindevertretung am 20.12.2010 beschlossene 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.05.2011, AZ: 00371-11-25, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 12.05.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ der Gemeinde Bliesdorf, OT Metzdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch

geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlösung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.

In den Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ der Gemeinde Bliesdorf, OT Metzdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf, 16269 Bliesdorf

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf

Der von der Gemeindevertretung am 20.12.2010 beschlossene Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“, der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.05.2011, AZ: 00402-11-25, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den Bebauungsplan „Solarpark“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Metzdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „Solarpark Metzdorf“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 19.05.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 27.04.2011:

Beschluss Nr.: GV Nlw/20110427/Ö11

Beschluss:

1. Dem Antrag des Vereins Kunst und Kultur im Oderbruch, vertreten durch Bärbel und Manfred Nolting, Neulewin 16, 16259 Neulewin, auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) stimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin zu und beschließt für das Gebiet die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01 „Kunst und Kultur im Garten“ gemäß § 12 Absatz 1 BauGB.

Im Plangebiet liegen Teilflächen der Flurstücke 393 und 394 der Flur 1, Gemarkung Neulewin. Das Plangebiet ist dem dieser Vorlage als Anlage beigefügtem flurstücksbezogenem Übersichtsplan zu entnehmen.